

Hauptstudium Strafrecht

Holzberg / Reichelt

3. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78587-0
C.H.BECK

die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr in der schweren Folge realisiert.

4. Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zu § 227 verwiesen. 52

5. Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge

Sofern der Täter hinsichtlich der Folge absichtlich, wissentlich (§ 226 Abs. 2) oder mit dolus eventualis (§ 226 Abs. 1) handelt, entfallen die Prüfungspunkte des spezifischen Gefährdusammenhangs/Unmittelbarkeitserfordernis und der der Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge. Die entsprechende Vorsatzform ist dann im Rahmen des subjektiven Tatbestandes, bezogen auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, zu prüfen. 53

II. Rechtswidrigkeit

Es gelten keine Besonderheiten. 54

III. Schuld

Da es sich bei § 226 Abs. 1 ebenso wie bei § 227 um ein erfolgsqualifiziertes Delikt handelt, wird insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen (→ Kap. 2 Rn. 22). 55

IV. Minder schwere Fälle

§ 226 Abs. 3 enthält eine Strafzumessungsregel für minder schwere Fälle. Ein solcher liegt beispielsweise bei einer Provokation vor, aber auch bei anderen entsprechenden Umständen.⁴⁵ 56

V. Übersicht § 226

I. Tatbestand

1. Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes des Grunddelikts

2. Eintritt und Verursachung der schweren Folge

a) Schwere Folge iSd § 226 Abs. 1 Nr. 1

- Ein Verlust des Sehvermögens liegt vor, wenn die Fähigkeit, Gegenstände zu erkennen, weitgehend aufgeboten ist.
- Hörfähigkeit meint die Aufhebung, artikulierte akustische Laute in ihrer Gesamtheit zu erkennen.
- Der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit setzt die Unfähigkeit der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit voraus.

⁴⁵ S. auch die in § 213 genannten Merkmale → Kap. 18 Rn. 12 ff.

b) Schwere Folge iSd § 226 Abs. 1 Nr. 2

- Problematisch ist der Begriff des wichtigen Gliedes.
 - Teilweise wird vertreten, dass ein Glied äußerlich in Erscheinung treten muss, im Gesamtorganismus eine besondere Funktion hat und mit dem Rumpf oder einem anderen Körperteil durch ein Gelenk verbunden ist.
 - Teilweise wird auch vertreten, dass eine Verbindung durch ein Gelenk nicht erforderlich ist.
- Ein Glied ist wichtig, wenn es im Gesamtorganismus von wesentlicher Bedeutung ist. Bei physischer Abtrennung spricht man von einem unersetzbaren Verlust.
- Eine dauernde Gebrauchsfähigkeit liegt vor, wenn so viele Funktionen ausgefallen sind, dass es weitgehend funktionsunfähig geworden ist und einem Verlust entspricht.

c) Schwere Folge iSd § 226 Abs. 1 Nr. 3

- Entstellung meint eine dauernde äußere erhebliche ästhetische Verunstaltung der Gesamterscheinung eines Menschen.
- Siechtum meint einen Zustand der Hinfälligkeit von unbestimmter Dauer.
- Lähmung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den gesamten Körper in Mitleidenschaft zieht.
- Geisteskrankheit und geistige Behinderung umfassen alle exogenen und endogenen Psychosen iSd § 20, sowie erhebliche Störungen der Gehirntätigkeit.

3. Spezifischer Gefahrzusammenhang/Unmittelbarkeitserfordernis**4. Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge****II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld**

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
2. Subjektive Vorhersehbarkeit

IV. § 226 als Vorsatzdelikt

Sollte der Täter bezüglich der schweren Folge absichtlich, wissentlich oder mit dolus eventualis handeln, entfallen die Prüfung des Gefahrzusammenhangs/Unmittelbarkeitserfordernisses und der Fahrlässigkeit. Die Vorsatzform ist dann im subjektiven Tatbestand zu prüfen.

VI. Erfolgsqualifikation und Versuch

- 57 Strittig ist, inwiefern bei erfolgsqualifizierten Delikten überhaupt eine Strafbarkeit in Betracht kommt, wenn das Grunddelikt nur versucht oder der Erfolg nur angestrebt ist. Grundsätzlich sind folgende Konstellationen denkbar:

	Grunddelikt versucht	Grunddelikt vollendet
Erfolg nur angestrebt oder in Kauf genommen	Versuch der Erfolgsqualifikation	Versuch der Erfolgsqualifikation
Erfolg eingetreten	Erfolgsqualifizierter Versuch	Vollendetes Delikt

Trotz der Tatsache, dass bei erfolgsqualifizierten Delikten die Folge nur fahrlässig verursacht sein braucht, zählen diese gem. § 11 Abs. 2 zu den Vorsatzdelikten. Im Gegensatz zu Fahrlässigkeitsdelikten, bei denen ein Versuch nicht in Betracht kommen kann, ist dies demnach bei Erfolgsqualifikationen anders; der Versuch ist begrifflich möglich. 58

Einigkeit hinsichtlich einer möglichen Versuchsstrafbarkeit besteht aber dennoch im Wesentlichen nur in zwei Fällen: 59

Einerseits wird die Strafbarkeit bejaht, wenn das Grunddelikt vollendet und die Folge zumindest angestrebt ist, also diesbezüglich wenigstens dolus eventualis vorliegt, die Folge tatsächlich jedoch ausbleibt.⁴⁶ In diesen Fällen wird vom Versuch der Erfolgsqualifikation gesprochen. 60

Beispiel: A sticht seiner Ex-Freundin mehrfach mit einer Gabel ins Gesicht, damit diese bei dem am nächsten Tag stattfindenden Casting für „Germany’s next Top Model“ nicht teilnehmen kann. Dabei nimmt er auch in Kauf, ein Auge zu treffen, mit der Folge des Verlusts des einseitigen Sehvermögens. Tatsächlich führt der Stich „nur“ zu Gesichtsverletzungen, die nach einer gewissen Zeit komplikationslos abheilen.

Andererseits wird eine Strafbarkeit angenommen, wenn hinsichtlich der Folge die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, das Grunddelikt zudem aber noch im Versuch stecken bleibt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Versuch des Grunddelikts überhaupt strafbar ist. 61

Beispiel: Aufgrund der guten Reaktion der Ex-Freundin kann sie ihren Kopf noch rechtzeitig wegziehen, sodass der Stich des A ins Leere geht.

Von diesem Versuch der Erfolgsqualifikation ist der erfolgsqualifizierte Versuch abzugrenzen. Nach hM ist eine Strafbarkeit im Versuch bei dieser Variante gegeben, wenn der qualifizierende Erfolg mit der Tathandlung verbunden ist und nicht lediglich an den Taterfolg anknüpft.⁴⁷ Ein solcher erfolgsqualifizierter Versuch liegt vor, wenn beim Versuch des vorsätzlichen Grunddelikts die besondere Folge fahrlässig herbeigeführt wird.⁴⁸ 62

⁴⁶ BGHSt 21, 194 f. = NJW 1967, 737; BGH NStZ 2001, 534; Kindhäuser StrafR AT § 30 Rn. 17 f.

⁴⁷ BGHSt 46, 24 (28) = NJW 2000, 1878; BGH NStZ 2001, 534; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 1000.

⁴⁸ BGHSt 7, 37 (39) = NJW 1954, 1454; BGHSt 48, 34 (37 f.) = NJW 2003, 150; Wolter GA 1984, 443 (445 f.).

Beispiel: A gelingt es zwar nicht, die Ex-Freundin mit der Schere im Gesicht zu treffen. Aufgrund ihres schnellen Ausweichmanövers verliert sie jedoch das Gleichgewicht und fällt auf eine Bordsteinkante. Die dabei zugezogenen schweren Gesichtsverletzungen sind mit dem Verlust eines Auges verbunden.

VII. Wiederholungsfragen

1. Welche Anforderungen werden bei einem erfolgsqualifizierten Delikt an den spezifischen Gefahrezusammenhang gestellt?
2. Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen § 226 Abs. 1 und § 226 Abs. 2?
3. Warum ist die Versuchsstrafbarkeit bei einem erfolgsqualifizierten Delikt grundsätzlich problematisch?

VIII. Abschlussfall

Der Ganove A ist von Geldsorgen geplagt. Daher besucht er B in seiner Wohnung und äußert ihm gegenüber, dass er einen Kiosk überfallen wolle. B hält diesen Plan jedoch schon deshalb für nicht realisierbar, weil er A eine solche Tat überhaupt nicht zutraut. Darüber gerät A mit B in Streit. Dabei wird A so aggressiv, dass er B ohne Vorwarnung mit voller Wucht in das Gesicht schlägt, um sich abzureagieren. Dadurch stürzt B ungebremst und ohne Gegenwehr mit dem Hinterkopf auf die Küchenfliesen. A ist aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung bewusst, dass ein kräftiger Faustschlag gegen den Kopf gefährlich sein kann. Im Moment des Schlages beabsichtigt A jedoch nicht, B größeren Schaden zuzufügen. A verlässt daher die Wohnung des B in der Überzeugung, dass sich sein Opfer erholen wird.

Durch den Sturz auf den Hinterkopf ist es bei B zu einem Schädelbasisbruch gekommen, der eine massive Gehirnschwellung verursacht. Dadurch verstirbt B wenige Tage später alleine in der Wohnung, ohne das Bewusstsein wieder zu erlangen.

Aufgabe: Beurteilen Sie gutachtlich die Strafbarkeit des A

Lösung

A. Eine Strafbarkeit des A wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 durch den Schlag scheidet trotz kausaler und objektiv zurechenbarer Verursachung des Taterfolges mangels Vorsatzes aus.

B. A könnte sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er B so heftig in das Gesicht geschlagen hat, dass dieser zu Boden stürzt.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorliegen einer körperlichen Misshandlung. Darunter ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unver-

sehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, zu verstehen. Der Schlag gegen den Kopf stellt eine unangemessene Behandlung dar, sodass eine körperliche Misshandlung vorliegt. Des Weiteren kommt eine Gesundheitsschädigung in Betracht. Diese ist beim Hervorrufen eines pathologischen Zustands gegeben. Der Schädelbruch und die Gehirnschwellung stellen einen solch anomalen Zustand körperlicher Art dar. Eine Gesundheitsschädigung liegt daher ebenfalls vor.

- b) Der Schlag kann auch nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der konkrete Verletzungserfolg entfiel. Eine Kausalität für den Verletzungserfolg ist damit ebenfalls gegeben. Aufgrund der in einem solchen Schlag liegenden zu missbilligenden Gefahr ist der Erfolg A schließlich objektiv zurechenbar.
- c) Weiterhin kommt als Qualifikationsmerkmal eine das Leben gefährdende Behandlung in Betracht. Hierzu reicht es aus, dass die Art der Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls generell geeignet ist, das Leben zu gefährden.

Ein wuchtiger Schlag zum Kopf eines Menschen birgt die abstrakte Gefährlichkeit für das Leben eines Menschen. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 5 vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Schädelbruch und die Gehirnschwellung stellen nur eine unwesentliche Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf dar. Insofern hat A die Absicht (dolus directus 1. Grades), B körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu schädigen. Darüber hinaus ist A auch die Gefährlichkeit eines solchen Schlages gegen den Kopf für das Leben bewusst. A handelt somit vorsätzlich in Bezug auf § 223 und in Bezug auf die Qualifikation.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig.

III. Schuld

A handelt schuldhaft.

IV. Strafbarkeit

Folglich hat sich A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 strafbar gemacht.

C. A könnte sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er B schlägt und sich dieser durch den Sturz tödlich verletzt.

I. Grundtatbestand des § 223

A verwirklicht vorsätzlich den Grundtatbestand der (gefährlichen) Körperverletzung (so).

Hinweis: Bei § 227 handelt es sich um eine Erfolgsqualifikation. Bei der hier vorliegenden Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination muss der Grundtatbestand der Körperverletzung vorsätzlich begangen werden, zur schweren Folge, hier des Todes, muss es dann aber nur fahrlässig gekommen sein. Die aus Gründen der Übersichtlichkeit vorgeschobene Prüfung der Körperverletzung hätte also auch im Rahmen des § 227 erfolgen können.

1. Eintritt der schweren Folge

Der Tod als schwere Folge des § 227 liegt vor.

2. Unmittelbarer Gefahrverwirklichungszusammenhang

Es müsste ein spezifischer Gefahrzusammenhang zwischen der Körperverletzung durch den Schlag sowie dem Tod infolge des Sturzes bestehen. Mangels anderer Gefährdungsmomente für den Tod kommen hierfür nur der Körperverletzungserfolg – Schädelbasisbruch – sowie die Körperverletzungshandlung – Schlag in das Gesicht – in Betracht.

Der Tod ist Folge der Gehirnschwellung, in welcher sich wiederum das Risiko der Körperverletzungshandlung verwirklichte.

Nach einer Meinung reicht es aus, wenn der Tod die unmittelbare Folge der Körperverletzungshandlung selbst darstellt. Der ohne Vorwarnung mit voller Wucht gesetzte Schlag des A in das Gesicht des B trägt die Gefahr in sich, dass dieser bewusstlos zusammenbricht und sich bei einem Sturz auf einen harten Fliesenboden tödliche Verletzungen zuzieht.

Nach der Lethalitätslehre ist für den spezifischen Gefahrzusammenhang allein auf die Gefährlichkeit des Körperverletzungserfolges abzustellen.

Der Schädelbasisbruch ist so erheblich, dass sich gerade die ihm anhaftende Gefahr im tödlichen Ausgang realisiert hat.

Somit kann offen bleiben, ob mit der Letalitätslehre⁴⁹ nur auf die Gefährlichkeit des Körperverletzungserfolges abzustellen ist, oder auch die Gefährlichkeit der Körperverletzungshandlung ausreicht.⁵⁰

Der gefahrsspezifische Zusammenhang ist jedenfalls gegeben.

3. Fahrlässigkeit in Bezug auf den Eintritt der schweren Folge

Voraussetzung ist eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges und des wesentlichen Kausalverlaufs.

Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt bereits in der vorsätzlichen Begehung des Grunddelikts. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sind im Falle eines kräftigen Faustschlags zum Kopf eines Menschen der Erfolgseintritt sowie der wesentliche Kausalverlauf objektiv vorhersehbar. A handelt folglich fahrlässig.

II. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist rechtswidrig.

III. Schuld

Durch die vorsätzliche Begehung des Grunddelikts handelt A subjektiv pflichtwidrig, wobei der Tod als schwere Folge auch subjektiv vorhersehbar ist. Insofern handelt er schuldhaft.

IV. Strafbarkeit

Somit hat sich A auch wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 strafbar gemacht.

⁴⁹ RGSt 44, 137 (139).

⁵⁰ Nimtz StrafR I Rn. 448.

3. KAPITEL. Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit

A. Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225

Die Vorschrift enthält teilweise Qualifikationsmerkmale des Grundtatbestands der Körperverletzung. Da er aber – im Gegensatz zu § 223 – auch seelische Beeinträchtigungen erfasst, stellt er insoweit ein echtes Sonderdelikt dar.¹ Geschütztes Rechtsgut dieser Norm ist die körperliche Unversehrtheit und die psychische Integrität Minderjähriger sowie von Personen, die besonders auf Fürsorge angewiesen sind oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.²

Für die Prüfung empfiehlt sich folgender Aufbau:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt (Person unter 18 Jahren, gebrechliche oder kranke wehrlose Person)
- b) Schutzverhältnis zwischen Täter und Opfer
 - aa) Fürsorge/Obhutsverhältnis oder
 - bb) Hausstandverhältnis oder
 - cc) Fürsorgeüberlassung oder
 - dd) Dienst-/Arbeitsverhältnis
- c) Tathandlung
 - aa) quälen
 - bb) rohes Misshandeln
 - cc) Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung
- d) Gegebenenfalls Qualifikation, § 225 III

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt

Neben Minderjährigen fallen unter die von dieser Vorschrift geschützten Personen auch solche, die wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind.

¹ SK-StGB/Wolters § 225 Rn. 2.

² Fischer StGB § 225 Rn. 2.

Definition: Wehrlos ist, wer sich nicht zur Wehr setzen kann, wobei dies nicht zwingend eine Hilflosigkeit voraussetzt.³

Beispiel: O kann sich aufgrund ihrer Schwäche nicht gegen den körperlich weit überlegenen T verteidigen, nutzt aber einen günstigen Augenblick, um zu fliehen.

- 4 Die Vorschrift setzt aber voraus, dass diese Wehrlosigkeit auf Gebrechlichkeit oder Krankheit zurückzuführen ist.⁴

Definition: Gebrechlich ist eine Person, die infolge hohen Alters, Krankheit oder Behinderung in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist.⁵

Definition: Krankheit ist jeder pathologische Zustand unabhängig von seiner Ursache.⁶

Beispiel: Volltrunkener

b) Schutzverhältnis zwischen Täter und Opfer

- 5 Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass zwischen dem Täter und dem Opfer eines der dort genannten Schutzverhältnisse besteht.

aa) Fürsorge- oder Obhutverhältnis

- 6 Das Fürsorgeverhältnis kann aus einer rechtlichen Verpflichtung zur Sorge oder aus einer bloß faktischen Gewährübernahme resultieren, was grundsätzlich von längerer Dauer ist.

Beispiel: Eltern, Lehrer, Strafvollzugsbeamte

- 7 Hingegen wird bei einer Verpflichtung zur unmittelbaren Beaufsichtigung für eine kürzere Zeit von einem Obhutsverhältnis gesprochen.

Beispiel: „Babysitten“ für einen Abend.

bb) Hausstandverhältnis

- 8 Des Weiteren kann das Schutzverhältnis auch daraus resultieren, dass das Opfer dem Hausstand des Täters angehört.

³ Fischer StGB § 225 Rn. 3.

⁴ LK-StGB/Hirsch § 225 Rn. 4; MüKoStGB/Hardtung § 225 Rn. 4.

⁵ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 225 Rn. 5.

⁶ BGHSt 26, 35 f.; BGH NStZ 1983, 454.